

Satzung der J.F. Schreiber-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform

Um das kultur- und heimatgeschichtlich wertvolle Erbe des J.F. Schreiber-Verlags zu erhalten, wird eine Stiftung **gegründet, die den Namen „J.F. Schreiber-Stiftung“ trägt. Sie hat ihren Sitz in Esslingen am Neckar und ist nicht rechtsfähig.** Sie wird von der Stadt Esslingen am Neckar, vertreten durch den Oberbürgermeister, verwaltet und vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist, die sogenannte „Schreiber-Sammlung“ (hauptsächlich bestehend aus Originalen und Herstellungsunterlagen) der Nachwelt zu erhalten und durch die Gründung eines „J.F. Schreiber-Museums“ einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Beirat. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus Gegenständen, die Herr Gerhard Schreiber der Stadt Esslingen am Neckar mit Vertrag vom 24.1.1984 bzw. 21.12.1992 als Leihgabe erlassen hat und die inzwischen durch Treuhandvertrag vom 7.7.1994 auf die Stadt Esslingen am Neckar zum Eigentum übertragen wurden. Der geschätzte Versicherungswert dieser Gegenstände beträgt ca. 10.225,84 EUR (umgerechnet, ehemals DM 20.000.--). Der restliche Teil der Schreiber-Sammlung im Versicherungswert von ca. 1.227.100,51 EUR (umgerechnet, ehemals DM 2.400.000.--) wird als Stiftungsvermögen der Stadt Esslingen am Neckar zum Eigentum übertragen, sobald **das vorgesehene „J.F. Schreiber-Museum“ eingerichtet ist. Vorgesehen ist, das Stiftungsvermögen durch laufende Spenden Dritter zu erhöhen; dadurch soll der Aufbau und der laufende Betrieb des „J.F. Schreiber-Museums“ unterstützt werden.**

§ 5 Organe der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist ein Beirat. Der Beirat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Esslingen am Neckar als Vorsitzendem, Herrn G. Schreiber bzw. einer von ihm zu benennenden Person sowie sieben weiteren aus der Mitte des Gemeinderats gewählten Mitgliedern des Gemeinderats. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder entspricht jener des Gemeinderats.

§ 6 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, den Erhalt und den satzungsgemäßen Einsatz des Stiftungsvermögens zu überwachen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beirat entscheidet über die Grundsätze der Museumskonzeption.

§ 7 Auflösung der Stiftung

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich geworden, so hat der Beirat die Auflösung der Stiftung zu beschließen. In diesem Fall hat die Stadt Esslingen am Neckar das Stiftungsvermögen im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeit für den Stiftungszweck oder einen dem Stiftungszweck möglichst nahekommenden Zweck zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft, geändert durch Beschluss des Gemeinderats am 22.07.2024. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2019 außer Kraft.

Esslingen am Neckar, 22.07.2024

Ausgefertigt

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der:die Oberbürgermeister:in, der:die Bürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.